

Pflege- und Betreuungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

netzwerk_krebs_vorsorge_nachsorge und Frau/Herrn

6020 Innsbruck

Prandtauerufer 2/2

im folgenden **mobile Pflege- und Betreuungsorganisation**

genannt,

vertreten durch die Geschäftsführung

Dr. Tatjana Marinell

im folgenden **KlientIn** genannt,

vertreten durch den gesetzlichen Vertreter o-

der die namhaft gemachte Vertrauensperson

wie folgt:

(Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter)

1. Inhalt und Dauer der Vereinbarung

(1) Durch diese Vereinbarung wird die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation vom Klienten/der Klientin ermächtigt, beim Land Tirol die Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung im Namen des Klienten/der Klientin zu beantragen.

Diese Vereinbarung gilt als schriftlicher Antrag des Klienten/der Klientin an das Land Tirol zur Gewährung der für ihn erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Vereinbarung regelt den Umfang, die Art und die Abwicklung der von der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation an den Klienten/die Klientin zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Weiters regelt diese Vereinbarung die vom Klienten/der Klientin hierfür an das Land Tirol zu entrichtenden Selbstbehalte (ausgenommen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege im Rahmen der Integrierten Palliativbetreuung zu Hause - kurz IPB) sowie die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit diesen Leistungen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Aufnahme der Pflege bzw. Betreuung am . . . in Kraft und

wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

endet am . . . , ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Pflege- und Betreuungsbedarf

(1) Die Klärung des Pflege- und Betreuungsbedarfes wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs durch das Diplompflegepersonal der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation vorgenommen.

- (2) Der Pflege- und Betreuungsbedarf sowie die konkrete Pflege- und Betreuungsplanung werden vom Diplompflegepersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Klienten/der Klientin festgelegt.
Eine Erhebung bzw. Diagnostik des Pflege- und Betreuungsbedarfs (Pflege inkl. Hauswirtschaft) ist mittels anerkannten Assessmentinstrumenten durchzuführen.

Ausmaß und Frequenz der vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen:

Art der Dienstleistung	Ausmaß (je Monat)	Berufsgruppe
Medizinische Hauskrankenpflege		
Mobile palliative Hauskrankenpflege (IPB)		
Hauskrankenpflege		
Mobile Psychiatrische Pflege für Senioren		
Kinderhauskrankenpflege		
Heimhilfe		
Hauswirtschaftsdienst		
Tagespflege		
.....		

- (3) Das festgelegte Pflege- und Betreuungsausmaß wird auf seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit laufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Änderungen im Pflege- und Betreuungsausmaß sind schriftlich in der Pflegedokumentation festzuhalten. Lehnt der Klient/die Klientin einen durch das Diplompflegepersonal festgestellten höheren, über die vereinbarten Stunden bzw. die Leistungsart hinausgehenden Pflege- und Betreuungsbedarf ab, so ist die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation von haftungsrechtlichen Ansprüchen des Klienten/der Klientin befreit.

3. Pflege- und Betreuungsdokumentation

- (1) Die gesamte, den Klienten/die Klientin betreffende Pflege- und Betreuungsdokumentation findet für die Dauer der Vereinbarung am Wohnort des Klienten/der Klientin statt, verbleibt jedoch im Eigentum der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation. In begründeten Fällen sowie bei Anwendung einer EDV- unterstützten Pflege- und Betreuungsdokumentation steht es der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation zu, die Dokumentation im Stützpunkt zu verwalten und zu verwahren.
- (2) Der Klient/die Klientin verpflichtet sich zur sorgsamten Verwahrung der Pflege- und Betreuungsdokumentation und befreit die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation von haftungsrechtlichen Ansprüchen, sofern unbefugte Personen am Wohnort des Klienten/der Klientin Einblick in die Dokumentation nehmen oder diese an Dritte weiter gegeben wird.
- (3) Der Klient/die Klientin gewährleistet, dass die Dokumentation nach Ende der Vereinbarung an die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation übermittelt wird. Sie wird in der Organisation zehn Jahre lang verwahrt und anschließend vernichtet.

4. Pflichten des Leistungserbringers

- (1) Der Klient/die Klientin wird im Ausmaß des nach Punkt 2. der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung festgesetzten Pflege- und Betreuungsbedarfs von qualifizierten Mitarbeitern der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation nach Maßgabe der Richtlinien und des Leistungskataloges für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol gepflegt und betreut.
- (2) Als Pflege- und Betreuungsleistungen gelten alle Tätigkeiten, die am Wohnort des Klienten/der Klientin, im Büro der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation und im Rahmen von Besorgungs- und Begleitdiensten nachweislich für den Klienten/die Klientin erbracht werden.
- (3) Zur Sicherung einer höchstmöglichen Qualität in Pflege und Betreuung werden nach Maßgabe der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation die erforderlichen Pflegevisiten durch das Diplompflegepersonal durchgeführt und in der Pflege- und Betreuungsdocumentation vermerkt. Darüber hinaus werden solche Visiten auf Anforderung des Klienten/der Klientin und/oder der Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation durchgeführt.
- (4) Der Klient/die Klientin wird von der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation über allfällige Tarifänderungen umgehend informiert.
- (5) Die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation hat bei wesentlichen physischen und psychischen Änderungen des Gesundheitszustandes des Klienten/der Klientin die namhaft gemachte Vertrauensperson diesbezüglich zu verständigen.

5. Pflichten des Klienten/der Klientin

- (1) Der Klient/die Klientin hat zum vereinbarten Zeitpunkt in seiner Wohnung anwesend zu sein und nach seinen Möglichkeiten bei der Pflege und Betreuung mitzuwirken.
- (2) Der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation ist der Zutritt zur Wohnung sicherzustellen und die Organisation über die Handhabe bei einem Schlüsselsafe zu informieren.
- (3) Der Klient/die Klientin verpflichtet sich maßgebliche Änderungen bei Einkommen, Pflegegeld, Ausgaben, der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation mitzuteilen. Auch eine Veränderung des Hauptwohnsitzes, der Lebensumstände sowie des Gesundheitszustandes, ist der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation umgehend bekannt zu geben.
- (4) Der Klient/die Klientin hat der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation innerhalb von zwei Wochen nach dem Vereinbarungsabschluss zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage seinen Einkommensnachweis und Pflegegeldbescheid sowie die Unterlagen für Miet- und Betriebskosten vorzulegen. Widrigenfalls wird der Klient/die Klientin in die höchste Stufe der Bemessungsgrundlage eingeordnet. Darüber hinaus hat der Klient/die Klientin zwecks Anpassung der Selbstbehalte sämtliche zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen jährlich bis zum Stichtag 1. März sowie bei jeder allfälliger Änderung der Einkommenssituation so rasch als möglich vorzulegen.
- (5) Die Absage hat ohne triftigen Grund bis spätestens 24 Stunden vor Erbringung der geplanten Leistung zu erfolgen. Ansonsten wird der Zeitaufwand mit dem regulären Selbstbehalt verrechnet, bei einer Absage drei Mal in Folge kann der Zeitaufwand mit dem Vollkostensatz verrechnet werden. Als triftiger Grund kann z.B. eine stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus gelten, wenn eine Absage entweder zu keinem früheren Zeitpunkt oder gar nicht möglich war.

6. Finanzierung

- (1) Die anfallenden Kosten für die Pflege und Betreuung des Klienten/der Klientin werden entsprechend den Richtlinien zur Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol nach dem Normkostenmodell berechnet und zwischen dem Land Tirol und der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation festgesetzt. Die Kosten werden nach Abzug des jeweiligen Selbstbehaltes vom Land Tirol und den Gemeinden getragen. Die Kosten für die mobile palliative Hauskrankenpflege (IPB) werden zur Gänze vom Land Tirol, den Gemeinden und den Tiroler Krankenversicherungsträgern getragen.
- (2) Der Klient/die Klientin hat einen Selbstbehalt, entsprechend der in den Richtlinien des Landes Tirol enthaltenen Tariftabelle, zu leisten. Diese Selbstbehalte sind sozial gestaffelt und berücksichtigen die individuelle Einkommenssituation des Klienten/die Klientin sowie dessen Ehe- oder Lebenspartners.
- (3) Die Klärung und Festlegung des Pflege- und Betreuungsbedarfes (Erstgespräch) erfolgt für den Klienten/die Klientin unentgeltlich.
- (4) Überschreitet der tatsächliche Pflege- und Betreuungsaufwand das in der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol festgeschriebene Leistungsausmaß von insgesamt 90 Stunden pro Monat und Klient/Klientin, so kann für die darüber hinausgehenden Leistungen keine Förderung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol gewährt werden.

7. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) Durch diese Vereinbarung wird die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation vom Klienten/von der Klientin ermächtigt, beim Land Tirol die Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung zu beantragen. Der nach den Richtlinien des Landes zu leistende Selbstbehalt kann in Abkürzung des Zahlungsweges von der Rechnungssumme in Abzug gebracht werden. Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation erstellt unter Zugrundelegung der elektronisch erfassten Leistungen monatlich eine Rechnung für die im Auftrag des Landes erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Rechnung beinhaltet eine summarische Aufstellung der erbrachten Leistungen.
- (2) Auf Wunsch des Klienten/der Klientin wird eine detaillierte Aufstellung über alle im Abrechnungsmonat erbrachten Leistungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Klient/die Klientin hat seinen Selbstbehalt bis spätestens zum Ende des Folgemonats nach Rechnungserhalt zu zahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Selbstbehaltes werden entsprechende Verzugszinsen verrechnet. Nach zweifacher erfolgloser Zahlungsaufforderung behält sich die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation vor, alle offenen Beträge über ein Inkassobüro einzufordern.

8. Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann schriftlich von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.
- (2) Der Klient/die Klientin hat darüber hinaus das Recht zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund wie etwa Wohnungswechsel, Übersiedelung in ein Pflegeheim, usw.
- (3) Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation hat bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Recht auf sofortige Auflösung der Vereinbarung. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn kein pflegerechtes Umfeld und keine zumutbaren Bedingungen für die Pflege und Betreuung vorhanden sind und damit eine körperliche und/oder seeli-

sche Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation verbunden ist oder sich der Klient/die Klientin trotz zweifacher erfolgloser Zahlungsaufforderung im Zahlungsverzug befindet.

- (4) Vorübergehende Pflege- und Betreuungsunterbrechungen (z.B. Krankenhausaufenthalte) beenden nicht automatisch diese Vereinbarung und ersetzen auch nicht deren Kündigung.

9. Datenverwendung

- (1) Der Klient/die Klientin ermächtigt die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation, in seinem Namen beim Land Tirol die Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung zu beantragen.
- (2) Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation übermittelt im Auftrag des Klienten/der Klientin die im Rahmen dieser Vereinbarung sowie der Pflege und Betreuung erhobenen Daten laut Punkt 8. der Richtlinie des Landes Tirol zu Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol an das Land Tirol. Diese Richtlinie ist auf der Homepage des Landes Tirol, Abteilung Soziales, abzurufen. Diese Daten werden anlässlich des Antrages zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung an das Land Tirol vom Klienten/der Klientin der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation bekanntgegeben.
- (3) Der Klient/die Klientin erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass die Daten der unter Punkt 9. Abs. 2 der gegenständlichen Vereinbarung erwähnten Richtlinie an die für den Klienten/die Klientin zuständige Krankenversicherung zum Zwecke der Geltendmachung und Abrechnung des Anteiles der Krankenversicherungsträger für die Leistungen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit beim Land Tirol schriftlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs dieser Einwilligung können die Leistungen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege weder mit dem Land Tirol, Abteilung Soziales, noch mit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger abgerechnet werden.
- (4) Die Daten für die Gewährung dieser Leistungen werden in der Datenanwendung TISO (Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung) verarbeitet.

10. Datenschutzrechtliche Information

- (1) Kontaktdaten des Verantwortlichen
Verantwortlicher nach Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.
- (2) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Der Datenschutzbeauftragte ist per Post unter Amt der Tiroler Landesregierung, Datenschutzbeauftragter, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at oder per Telefon unter +43 512 508 1870 erreichbar.
- (3) Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, verarbeitet anlässlich der Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung, die Durchführung dieser Maßnahmen, der Anforderungen von Unterlagen für Selbsthaltsberechnungen, Stellungnahmen, Doppelverrechnungen und Durchführungsnachweisen, der Abrechnung von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen, der statistischen Erfassung im Rahmen der Sozialplanung sowie der fachlichen und zweckmäßigen Überprüfung der Pflege und Betreuung durch das Land Tirol, die im

Rahmen gegenständlicher Pflege- und Betreuungsvereinbarung vom Klienten/der Klientin der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation bekanntgegebenen und von der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation im Auftrag des Klienten/der Klientin an das Land Tirol, Abteilung Soziales, übermittelten personenbezogenen Daten des Klienten/der Klientin für den Zweck der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen gemäß Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol, der Durchführung dieser Maßnahmen, der Selbstbehaltsberechnungen, der Abgabe von Stellungnahmen, der Abklärung von etwaigen Doppelfinanzierungen, der Abrechnung von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen, der statistischen Auswertung im Rahmen der Sozialplanung sowie der fachlichen und zweckmäßigen Überprüfung der Pflege und Betreuung durch das Land Tirol.

- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung im Hinblick auf die im Tiroler Mindestsicherungsgesetz verankerten Aufgaben für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung, die Durchführung dieser Maßnahmen, die Einhebung von Kostenbeiträgen, Kostenersätzen, Rückerstattungen und Selbsthalten, die Prüfung und die Überwachung der Eignung von Leistungserbringern, die Überwachung der Einhaltung von mit Leistungserbringern abgeschlossenen Vereinbarungen, die Tarifikalkulation, die Abrechnung von Leistungen mit Leistungserbringern, die Sozialplanung sowie die Erhebungen für die Pflegedienstleistungsstatistik erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm § 50 Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz). Weitere Rechtsgrundlage ist gegenständliche Pflege- und Betreuungsvereinbarung sowie die darin enthaltene Einwilligung des Klienten/der Klientin lt. Punkt 9./3 (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DSGVO).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist Art. 9 Abs. 1 lit. h DSGVO iVm § 50 Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz und gegenständliche Pflege- und Betreuungsvereinbarung sowie die darin enthaltene Einwilligung des Klienten/der Klientin lt. Punkt 9./3 (Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO).

(4) Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, die von den KlientInnen erhoben werden, sind folgende:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse, PLZ
- Bezirk
- Familienstand/Lebensumstände
- Pflegegeldstufe
- ärztliche Bestätigung, wenn kein Pflegegeld beantragt bzw. genehmigt wurde (Erhebung)
- Einkommen (Erhebung)
- Ausgaben [Lebensunterhaltskosten, Wohnkosten, verpflichtende Unterhaltsleistungen] (Erhebung)
- Versicherungsnummer
- Staatsangehörigkeit
- Befund, ärztliche Bestätigung oder Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie bei Inanspruchnahme der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“ (Erhebung)
- Art der erbrachten Leistung

(5) Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der genannten personenbezogenen Daten sind ausschließlich die für die entsprechende Abwicklung notwendigen Organisationseinheiten – im Besonderen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (wie zB die Abteilung Soziales, die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Abteilung Justizariat), die Bezirkshauptmannschaften, die Landessanitätsdirektion, das Institut für integrierte Versorgung, Krankenanstalten, Wohn- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Reha- und Behinderteneinrichtungen) sowie die Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

(6) Festlegung der Speicherdauer

Soweit für die Aufbewahrung personenbezogener Daten gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Datenverarbeitungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Tirol eine Aufbewahrungsdauer von 30 Jahren ab der letzten inhaltlichen Bearbeitung, soweit die Daten für den Verarbeitungszweck nicht mehr benötigt werden.

(7) Quellen, aus denen die personenbezogenen Daten stammen

- Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen gegenständlicher Pflege- und Betreuungsvereinbarung vom Klienten/der Klientin der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation bekanntgegeben und von der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation im Auftrag des Klienten/der Klientin an das Land Tirol, Abteilung Soziales, übermittelt.
- Der Klient/die Klientin gibt die personenbezogenen Daten direkt dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, im Rahmen eines Telefonates, E-Mails, Besprechung etc. bekannt.

(8) Rechte des Betroffenen

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke [siehe Punkt 10. (3) der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden [siehe Punkt 10. (4) der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden [siehe Punkt 10. (5) der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden [siehe Punkt 10. (6) der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - e) das Bestehen des Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde [siehe Punkt 10. (9) der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten [siehe Punkt 10. (7) der gegenständlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung]
 - h) das (Nicht)Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling
 - i) die Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
- Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen. Überdies kann die betroffene Person vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten fordern. Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, hat dieser Forderung unverzüglich nachzukommen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig
- b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- c) die betroffene Person legt Widerspruch (siehe unten) gegen die Verarbeitung ein
- d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet
- e) die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unterliegt.

Die Lösungsverpflichtung und das „Recht auf Vergessenwerden“ (siehe unten) sind insbesondere dann nicht gegeben, soweit

- a) die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, erforderlich ist, oder
- b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, übertragen wurde oder
- c) das Recht auf freie Meinungsäußerung bzw. die Informationsfreiheit überwiegt
- d) öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, statistische oder historische Forschungszwecke entgegenstehen oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erfolgt.

Hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, sie betreffende personenbezogene Daten öffentlich gemacht (zB im Internet) und ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Löschung verpflichtet, so muss das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, die Datenempfänger (insbes. Suchmaschinenbetreiber) nach Maßgabe dessen verfügbarer Technologie und entsprechenden Implementierungskosten darüber informieren, dass die betroffene Person die Löschung oder Entfernung von Links, Kopien oder Replikationen verlangt hat (Recht auf Vergessenwerden).

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten

- c) das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, jedoch braucht die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen
- d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Eine betroffene Person, die die Einschränkung der Verarbeitung erwirkt hat, wird vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die

- a) für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, oder
- b) im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, oder
- c) dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, übertragen wurde, oder
- d) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, oder eines Dritten erforderlich ist, erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs verarbeitet das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, dass

- a) das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder
- b) die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Im Falle eines derartigen Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, (im Rahmen ihrer freiwillig gegebenen Einwilligung) bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Zudem hat sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zu übermitteln. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit kann die betroffene Person erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(9) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese gesetzlichen Vorgaben verstößt.

In Österreich ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Datenschutzbehörde in Wien.

Gegen verbindliche Entscheidungen der Aufsichtsbehörde bzw. gegen Untätigkeit der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht offen.

- (10) Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss der Pflege- und Betreuungsvereinbarung und in weiterer Folge für die Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung laut Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol erforderlich. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass keine Leistungen gemäß der Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen mit dem Land Tirol verrechnet werden können. Das heißt auch, dass dem Klienten/der Klientin keine Förderung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol gewährt werden kann.

11. Vertrauensperson

- (1) Der Klient/die Klientin kann gegenüber der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation eine Vertrauensperson namhaft machen. Als Vertrauensperson wird Frau/Herr , geboren am . , namhaft gemacht. Die Vertrauensperson kann die in dieser Vereinbarung genannten Rechte und Pflichten für den Klienten/die Klientin wahrnehmen.
- (2) Der Klient/die Klientin und die von ihm benannte Vertrauensperson haben jederzeit das Recht in die vor Ort aufliegenden sowie auch in die während und nach Ende der Vereinbarung in der Organisation verwahrten Dokumente Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Vertrauensperson ist berechtigt, bei der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation jederzeit Auskunft über das physische und psychische Befinden des Klienten/der Klientin sowie den festgestellten Pflege- und Betreuungsbedarf einzuholen.
- (4) Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation hat bei wesentlichen physischen und psychischen Änderungen des Gesundheitszustandes des Klienten/der Klientin die namhaft gemachte Vertrauensperson diesbezüglich zu verständigen.

12. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation sind gegenüber unberechtigten Dritten zur Verschwiegenheit über sämtliche Daten betreffend den Klienten/die Klientin verpflichtet. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Daten gemäß den Punkten 9. und 11.

13. Verbot der Geschenkkannahme

Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation ist es verboten Geschenke vom Klienten/von der Klientin oder von Dritten, die dessen Umfeld zuzuordnen sind, anzunehmen.

, am . . .

Für die Mobile
Pflege- und Betreuungsorganisation:
Geschäftsführung:

KlientIn:

(Unterschrift)

(Unterschrift)